



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2024

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Anpassung der „Technische Prüfbedingungen für Markie-
rungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 2024)**

**Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2018 vom
06.07.2018, StB 11/7122.3/5/2802313**

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5/3866635

Datum: Bonn, 08.03.2024

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2018 wurden die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2018 (TP M 2018) bekanntgegeben. Die TP M regeln die Anforderungen an die Eignungsprüfung auf der Rundlaufprüfanlage von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungssystemen. Die TP M wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Sie präzisieren die Anforderungen der europäischen Prüfnorm DIN EN 13197 entsprechend den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“.

Die TP M 18 regeln u. a. die Beschaffenheit der verwendeten Prüfkörper. Die BASt bietet ab 2024 neben den bisher verwendeten Prüfkörpern aus Gussasphalt der Rauheitsklasse RG 1 auch Prüfkörper aus Splittmastixasphalt der Rauheitsklasse RG 2 an. Die Antragsteller können auswählen, auf welchen Prüfkörpern ihre Markierungssysteme geprüft werden sollen. Die Rauheitsklasse der Prüfkörper wird ab 2024 auf den Prüfzeugnissen und Prüfbestätigungen dokumentiert.

Die Beschaffenheit der Prüfkörper ist in den TP M 18 festgelegt, daher ist der bisherige Abschnitt 4.1.2 der TP M erneuert worden.

Die Markierungssysteme, die auf Prüfkörpern der Rauheitsklasse RG 1 oder RG 2 geprüft wurden, sollen unabhängig von der Rauheitsklasse bis auf Weiteres bei Ausschreibungen gleichwertig behandelt werden.

II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 24) bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Seite 3 von 3

III.

Mein ARS Nr. 12/2018 vom 06.07.2018 hebe ich hiermit auf.

Die TP M 2024 werden auf der Homepage der BAST (www.bast.de) bereitgestellt.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

C. Kieß

Tarifbeschäftigte